

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 23./24.09.2011 folgende Änderungen der Ordnungen und Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Spielordnung

§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

...

- 1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler **oder den am Vereinswechsel beteiligten Vereinen** über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinspapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Mitteilung per Telefax **oder per E-Mail ist unter Beachtung vorgenannter Grundsätze möglich. Bei Übermittlung per E-Mail im SBFV- Postfachsystem ist die Verwendung von Vereinsbriefpapier nicht erforderlich.**

Eine Freigabezusicherung ...

§ 43 Spielarten und spielleitende Stelle

1. ...

Veranstalter der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. ~~Verbandsspiele sind Pflichtspiele, Pokalspiele gelten als Freundschaftsspiele.~~ **Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Bezüglich der Pokalspiele wird auf AB 2 verwiesen.** Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.

2. ...

3. Die Spiel- und Schiedsrichteransetzung erfolgt in www.DFBnet.org.

§ 46 Spielverlustklärung

2. Für die Spielwertung gilt folgendes:

- a) In den Fällen von Ziffer 1 a) **und** 1 b) ~~und f)~~ erfolgt die Wertung nach dem Endstand bzw. dem Stand zum Zeitpunkt des Abbruchs, es sei denn, die Tordifferenz beträgt weniger als 3. In diesem Fall gilt die Spielwertung 3:0 bzw. 0:3.

§ 55 Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Erscheinen weder der beauftragte Schiedsrichter noch die beauftragten Schiedsrichterassistenten zur festgesetzten Zeit, so haben sich die Vereine nach einer Wartezeit von fünfzehn Minuten um einen anderen Schiedsrichter zu bemühen. Dasselbe gilt, wenn sich der spielleitende Schiedsrichter verletzt. **Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, darf von keiner Seite abgelehnt werden.**

Jugendordnung

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

3. ...

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins beim zuständigen Bezirksjugendwart beantragt und für ein **Spieljahr** erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.

§ 13 Spielleitung

1. Für die Verbandsspiele der überbezirklichen Juniorenstaffeln sowie für andere vom Verband angeordnete überbezirkliche Juniorenspiele werden Schiedsrichter durch die zuständige Schiedsrichterinstanz mit der Spielleitung beauftragt.

Bei Spielen der A- und B-Junioren- Verbandsligen muss der Schiedsrichter mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Bezirksliga, bei Spielen der C-Junioren- Verbandsliga mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Kreisliga A haben.

2. ...

3. Erscheint bei den in Ziffer 1 genannten Spielen der beauftragte Schiedsrichter nicht zur festgesetzten Zeit, so ist nach den Bestimmungen des § 55 SpO zu verfahren. ~~Wobei jedoch ein anerkannter Schiedsrichter von keinem der beteiligten Vereine abgelehnt werden kann. Bei Spielen der Junioren-Verbandsligen muss dieser Schiedsrichter mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Bezirksliga haben.~~

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 38 Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers

1. ...

2. Außerdem ist bei ~~Verbands~~ **Pflicht**spielen dem Gegner das Spiel als gewonnen und dem Verein, der den nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten oder gesperrten Spieler eingesetzt hat als verloren zu werten. In den Fällen des § 11 b SpO kann die Geldstrafe entfallen.

§ 44 Nichtausfüllen oder nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichts bogens

1. Das Nichtausfüllen oder das nicht ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichts bogens durch den Verein wird mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 bestraft.

2. **Stellt ein Heimverein einen Computer mit Internetanschluss und Drucker trotz ausreichender telekommunikationstechnischer Versorgung nicht zur Verfügung, ermöglicht er dem Schiedsrichter und dem Gastverein hierzu keinen Zugang, gibt ein Verein die Mannschaftsaufstellung nicht ordnungsgemäß in den DFB-Net online Spielbericht ein oder verzögert dessen Freigabe, wird er mit einer Geldstrafe bis €100,00 bestraft.**

~~3.~~ 3. Außerdem kann dem Verein das Spiel gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet werden

§ 46 Nichtabgabe einer Meldung oder Abgabe einer falschen Meldung

1. ...

2. Bewahrt ein Verein bei Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf oder legt er auf Anforderung die vorgenannten Unterlagen nicht dem SBFV vor, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bestraft. Außerdem ist das Spielrecht **rückwirkend** einzuziehen.

Finanzordnung

§ 6 Unterschriftsberechtigung

- c) der Geschäftsführer und der Buchhalter gemeinsam bis zu einem Betrag im Einzelfall von €1.500,00
€5.000,00.

Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften (AB 5)

§ 5 Haftung, Verbandsbeitrag

Für Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem laufenden Spielbetrieb haftet der federführende Verein unter gleichzeitiger Mithaftung des anderen Vereines. Die Rechnungsstellung durch den Verband erfolgt gegenüber dem federführenden Verein. Der Vereins **Verbandsbeitrag** wird von jedem Verein gesondert erhoben. ~~Die Höhe richtet sich nach der Klasse, in der die Spielgemeinschaft spielt.~~ **Die Höhe richtet sich für den federführenden Verein nach der Spielklasse, in der die Spielgemeinschaft spielt. Bei den übrigen Vereinen wird der Beitrag für Vereine ohne Spielbetrieb erhoben.**

Gebühren-, Kosten- und Beitragsverzeichnis (ab 01.01.2012)

1. Gebühren

14. Lehrgangs- und Seminargebühren

- a) Ausbildung zum Trainer C Breitenfußball

		Zusatzbeitrag Sportschule
DFB-Kurzschulung dezentral	€ 10,-	
Grundlehrgang	€ 30,-	€ 30,-
Aufbaulehrgang	€ 50,-	€ 50,-
Prüfungslehrgang	€ 50,-	€ 50,-

- b) Ausbildung zum Trainer C

Basislehrgang	€ 65,-	€ 50,-
Grundlehrgang	€ 65,-	€ 50,-
Aufbaulehrgang	€ 65,-	€ 50,-
Prüfungslehrgang	€ 40,-	€ 30,-

- c) Lizenzfortbildung

€ 30,-	€ 30,-
--------	---------------

15. Fernbleiben bei Lehrgängen

für Mitarbeiter, Fachübungsleiter und Teamleiter	€ 10,00
für Trainerfortbildungen	€ 25,00

Bei unentschuldigtem Fernbleiben bei Trainer-Aus- und Fortbildungen ist die jeweilige Lehrgangsgebühr in voller Höhe zu bezahlen.

16. Platzbesichtigung € 5,00

zzgl. Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung

Neben den anfallenden Gebühren wird eine Umsatzsteuer in Höhe von 7 % erhoben.